

§ 16 TKJHG Statistik

TKJHG - Kinder- und Jugendhilfegesetz – TKJHG, Tiroler

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.02.2021

(1) Zur Feststellung der quantitativen Auswirkungen und der Erfordernisse der Kinder- und Jugendhilfe sind jährlich statistische Daten zu folgenden Informationen zu erheben:

- a) die Anzahl der Personen, die soziale Dienste in Anspruch genommen haben,
- b) die Anzahl der Minderjährigen, die Unterstützung der Erziehung erhalten haben,
- c) die Anzahl der Minderjährigen, die in sozialpädagogischen Einrichtungen sowie bei Pflegepersonen untergebracht waren,
- d) die Anzahl der jungen Erwachsenen, die eine Erziehungshilfe erhalten haben,
- e) die Anzahl der Gefährdungsabklärungen,
- f) die Anzahl der Erziehungshilfen aufgrund einer Vereinbarung und die Anzahl der Erziehungshilfen aufgrund einer gerichtlichen Verfügung,
- g) die Anzahl der Minderjährigen, für die an einer inländischen Adoption mitgewirkt wurde,
- h) die Anzahl der Minderjährigen, für die an einer grenzüberschreitenden Adoption mitgewirkt wurde,
- i) die Anzahl der Minderjährigen, für die Rechtsvertretungen nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts sowie nach asyl- und fremdenrechtlichen Vorschriften erfolgt sind und
- j) die Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe.

(2) Die Zahlen nach Abs. 1 lit. b, c, f und g sind nach Alter und Geschlecht aufzuschlüsseln.

(3) Die Daten sind für ein Berichtsjahr zusammenzufassen und in angemessener Weise zu veröffentlichen.

In Kraft seit 30.12.2015 bis 31.12.9999